Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt Frau Morgenroth Fischmarkt 1 99084 Frfurt

Drucksache 0204/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Lernförderung - Nachfragen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Morgenroth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Nach welchen Kriterien definiert das Amt für Soziales und Gesundheit die "Gefährdung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele"? Bitte alle entscheidenden Kriterien auflisten.
- 2. Wie unterscheidet das Amt für Bildung die "Gefährdung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele" von einer "Versetzungsgefährdung"?

Die beiden vorstehenden Fragen werden aus Sachgründen gemeinsam beantwortet. Wie bereits in der Antwort zur Anfrage mit Drucksache 2516/19 dargestellt, hat der Gesetzgeber als Tatbestand normiert, dass Lernförderung berücksichtigt wird, wenn diese erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.

Die Prüfung dieses Tatbestandes kann durch das Amt für Soziales und Gesundheit nur mittelbar erfolgen, da eine Beurteilung, ob eine Lernförderung erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen, nicht durch die sachbearbeitenden Mitarbeiter/-innen erfolgen kann. Diese individuelle Einschätzung ist nur durch die zuständige Lehrkraft möglich. Aus diesem Grund wird daher auf dem Antrag zur Gewährung der Lernförderung durch die zuständige Lehrkraft bestätigt, dass die Lernförderung erforderlich ist. Diese Bestätigung bindet das Amt für Soziales und Gesundheit. Darüber hinausgehende Kriterien gibt es nicht.

Weiterhin ist, wie bereits in der Antwort auf Ihre vorangehende Anfrage dargestellt, nochmals herauszuheben, dass es bei der Bewilligung nicht vordergründig auf eine Gefährdung der Lernziele und/oder eine Versetzungsgefährdung ankommt. Vielmehr ist durch das leistungsgewährende Amt für Soziales und Gesundheit zu klären, ob wie vorstehend beschrieben die Erforderlichkeit

Seite 1 von 2

der Lernförderung vorliegt. Das Amt für Bildung als schulverwaltendes Amt ist nicht für die Leistungsgewährung der Lernförderung zuständig und daher nicht eingebunden. Eine Unterscheidung der "Gefährdung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele" von einer "Versetzungsgefährdung" ist nicht erforderlich und wird auch nicht vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein